

Übersicht zur Imker-Global-Versicherung (2014) gültig für Mitglieder im Landesverband Thüringer Imker e.V.

1 Versicherte Gegenstände in der Sach- und Transportversicherung / Versicherungssummen

Die Imker-Global-Versicherung steht bereit für die Versicherung folgender Sachen bzw. Gegenstände.

Es ist nicht verpflichtend, dass alle Gegenstände bzw. Sachen versichert werden müssen. Zur Prüfung für den Einzelfall ist daher vereinbart, dass nur solche Sachen bzw. Gegenstände versichert sind, für die in einer der nachfolgenden Tabelle eine Versicherungssumme ausgewiesen ist.

1.1 Tabellen

1.1.1 Für alle Mitglieder im Landesverband Thüringer Imker e.V. generell gültig.

Versicherter Gegenstand	Versicherungssumme generell	Versicherungssumme auf einer Belegstelle eines DIB-Landesverbandes
Je Bienenvolk incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	100,00 €	entfällt
Je Ableger incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	50,00 €	entfällt
Je Vatervolk incl. Königin	entfällt	100,00 €
Königin des Vaternvolkes allein	entfällt	50,00 €
Je EWK mit Königin und Pflegebienen	entfällt	70,00 €
Je EWK (leer)	entfällt	20,00 €
Königin des EWK allein	entfällt	50,00 €
Je Beute, sofern diese mit Bienen besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen, Boden, Deckel, Absperrgitter usw.	100,00 €	entfällt
Eingetragene Ernte, die sich in der Beute befindet je Beute	60,00 €	entfällt
Imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, nicht besetzte Beuten, Vorrat an Honig, Wachs, Waben, Futterzucker, Pollen und Medikamenten	entfällt	entfällt

GAEDE & GLAUERDT

1.1.2 Versicherung im Rahmen der freiwilligen Ergänzungsversicherung.

Der Versicherungsschutz ist nur in Kraft, wenn zum Zeitpunkt des Schadens die vorgesehene Zusatzprämie für die gewählte freiwillige Zusatzversicherung (Stufe I oder II oder III) bezahlt worden ist. Maßgeblich ist der Eingang auf einem Konto beim Landesverband Thüringer Imker e.V.

Versicherte eigene Gegenstände des Versicherten	Versicherungssumme	Innerhalb der Gesamtversicherungssumme gelten folgende Begrenzungen
Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Inventar der Imkerei, Vorräte der Imkerei, Futter in einer Beute (Siehe insbesondere für Inventar und Vorräte auch die Anlage zu den Begriffsbestimmungen.)	Je nach Wahl entweder Stufe I mit insgesamt 5.000,00 € oder Stufe II mit insgesamt 10.000,00 € oder Stufe III mit insgesamt 20.000,00 €	
Je Palette eines Freistandes		50,00 €
Futter in einer Beute je		35,00 €

1.2 Versicherte Gefahren

1.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sparte Sachversicherung für

- 1.2.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87 Fassung 2008-VVG).

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte

- 1.2.1.2 Einbruchdiebstahl und Raub nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87 Fassung 2008-VVG).

Diese Bedingungen gelten analog für die mitversicherten Gefahren Diebstahl und Frevel. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Diebstahl- und/oder Frevelschäden unter der Voraussetzung, dass der Tatbestand eines solchen Schadens glaubhaft nachgewiesen wird (z.B. durch Vorliegen von Beschädigungen an den Bienenhäusern, Beuten usw.). Ein Frevelschaden liegt nur bei böswilliger Handlung dritter Personen vor.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

- 1.2.1.3 Sturm nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87 Fassung 2008-VVG).

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

- 1.2.1.4 Hochwasser und Überschwemmung

- 1.2.1.5 Erdbeben, Felssturz

Als Erdbeben bzw. Felssturz gilt jede natürliche Bewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

1.2.1.6 Hagel, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

1.2.1.7 Wildschaden

die durch folgende Tiere verursacht werden: Marder, Marderhunde, Wildschweine, Haarwild und Waschbären.

1.2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sparte Transportversicherung für

1.2.2.1 Transporte nach Maßgabe der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2008 (DTV-Güter 2008) Volle Deckung.

Ein Transportschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen auf einem Transport durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch nicht fachgerechte Sicherung des Transportgutes, durch ungeeignete Verpackung sowie durch indirekte Schäden, z.B. Verzögerungen bei der Durchführung des Transportes. Schäden durch Verbrauchen sind versichert, wenn sie die Folge eines Unfalles des eingesetzten Fahrzeuges oder eines Verkehrsstaus sind. Aufenthalte und Lagerungen zwischen Beginn und Ende eines Transportes sind mitversichert, jedoch begrenzt auf insgesamt bis zu 48 Stunden pro Reise.

Als auf Transporten versicherte Sachen gelten

1.2.2.1.1 alle Bienenvölker, Besetzte Beuten sowie eingetragene Ernten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wanderung transportiert werden, innerhalb der Staaten der EU und der Schweiz;

1.2.2.1.2 Produkte der eigenen Imkerei (als solche in Frage kommen nur: Honig, Met, Waben, Pollen, Gelee Royal, Produkte aus Wachs) des Versicherten, die für den Transport innerhalb der EU zu Abnehmern vorgesehen sind oder zum Kauf (z.B. auf Märkten) angeboten werden sollen. Dem gleichgestellt sind vom Versicherten von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art, die für seine eigene Rechnung veräußert werden sollen. Der Aufenthalt auf Märkten und Ausstellungen ist mitversichert. Nicht versichert sind Sachen, die außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten, insbesondere nachts, nicht beaufsichtigt werden;

1.2.2.1.3 Bienenvölker, Besetzte Beuten, Inventar (dazu zählen auch unbesetzte Beuten), Geräte und Vorräte, sofern deren Transport im Zusammenhang mit der Verlegung des Heimatstandes innerhalb Deutschlands steht (Umzug). Eine Verlegung in ein Nachbarland Deutschlands ist zulässig, wenn weiterhin die Mitgliedschaft der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers in einem Landesverband des Deutschen Imkerbundes e.V. (D.I.B.) oder beim Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes e.V. bestehen bleibt.

1.2.2.1.4 Bienenvölker, Besetzte Beuten, Produkte der eigenen Imkerei zu/von offiziellen Messen und Ausstellungen des Landesverbandes, in dem die versicherte Person Mitglied ist. Entsprechende Veranstaltungen eines Kreis- oder Ortsvereins des Landesverbandes für den die Mitgliedschaft besteht, sind ebenfalls versichert.

1.2.2.3 Spritz- und Stäubeschäden

1.3 Versicherte Kosten

Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte werden übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür separat von einer evtl. Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,00 €. Dieser Betrag wird bis zu 10 % des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,00 € ist.

1.4 Begrenzung der Entschädigung:

- 1.4.1 Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich im Rahmen der Entschädigungsgrenzen nach dem Wert, den die vom Schaden betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles gehabt haben (Zeitwert). Bis zur Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenze, die pro Beute, pro Bienenhaus usw. festgelegt ist, hat der Versicherer im Falle einer **Beschädigung** nur die Kosten zu übernehmen, die aufzuwenden sind, um die uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen. Eine Übernahme als **Totalschaden** der einzelnen Gegenstände erfolgt, wenn diese entwendet wurden, deren Wiederherstellung nicht möglich ist oder deren Reparaturkosten die Entschädigungsgrenze übersteigt.
- 1.4.2 Die Entschädigungsleistung der Versicherer ist jedoch für den einzelnen Schadenfall auf 100.000,00 € begrenzt.

1.5 Nicht versicherte Schäden

- 1.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch Bienenkrankheiten (z.B. Faulbrut) oder durch Seuchen (z.B. Milbenbefall) eintreten. Nicht versichert sind Schäden an den versicherten Gegenständen durch Tiere.
- 1.5.2 Indirekte und Folgeschäden, insbesondere entgangene Ernte, sind nicht versichert.

2 Versicherungsumfang der Haftpflichtversicherung / Deckungssummen

2.1 Deckungsumfang

- 2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auf die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen der Versicherten und/oder des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Imker.
- 2.1.2 Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist in seiner Eigenschaft als Landesverband oder einer sonstigen ihm angeschlossenen bzw. unterstellten Organisation - auch soweit diese eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen - eingeschlossen.
- 2.1.3 Falls ein Versicherter seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten (Nicht-Mitglied eines Imkervereins) auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den unversicherten ersetzt, soweit nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.
- 2.1.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten bzw. dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen und Kinder haftbar sind, desgleichen auf die in der Imkerei des Versicherten/Versicherungsnehmers beschäftigten Betriebsangehörigen, Angestellte und Arbeiter, sofern sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.
- 2.1.5 Unter die Ausschlussbestimmungen des § 4, I, Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) fallen nicht Ansprüche wegen Schäden durch Bienen an solchen Tieren – insbesondere Pfer-

den- oder Sachen, die der Versicherte ausschließlich zum Zwecke des Transportes seiner Bienenvölker von und zu den Wanderständen, Belegstellen und Verbandsveranstaltungen entliehen bzw. gemietet hat. Das gleiche gilt für Sachen, die zur Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes und seiner Kreis- und Ortsvereine von Dritten geliehen oder gemietet werden.

- 2.1.6 Eingeschlossen sind abweichend von § 7, Ziffer 2 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
 - 2.1.6.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle nach SGB VII in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - 2.1.6.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 25,00 € je Schadenereignis betragen. Diese Erweiterungen gemäß Ziffer 2.1.6 gelten nicht für Personen, die mit dem Verbandsmitglied (Imkerin/Imker) in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 2.1.7 Vermögensschäden sind im Umfang der beigefügten Besonderen Bedingungen Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung H 99-31 mitversichert.) Der Ausschluss gem. Ziffer II, Nr. 2, Ziffer 2.1 gilt als gestrichen.
- 2.1.8 Die Risiken der Produkthaftung sind im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie und Handelsbetrieben, Klausel 90 (Stand 01.2011) mitversichert.
 - 2.1.8.1 Als Versicherungsfall gilt das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Ziffer 1 AHB.
 - 2.1.8.2 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
 - 2.1.8.2.1 aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - 2.1.8.2.2 aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. § 3 Ziffer III 2 Absatz 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.
 - 2.1.8.3 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. der Klausel 90 wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor In-Kraft-Treten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.
 - 2.1.8.4 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. der Klausel 90 umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 2.1.9 Mitversichert sind Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung Klausel 261 (Stand:07.2010 und der Besonderen Bedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) Klausel 391 (Stand 01.2009).

2.2 Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 250.000,00 € für Vermögensschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr. Für die Umweltschadenversicherung (Klausel 391) beträgt die Deckungssumme 1.000.000,00 € für Sanierungskosten je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.